

# Allgemeine Einstell- und Geschäftsbedingungen

## Förde Parkhaus Kiel, Kaistr. 1-6, 24103 Kiel



### 1. VERTRAGSINHALT

Die GbR Bresse Parkhaus (Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE134841450), nachfolgend Vermieter genannt, stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Die Miete stellt dabei das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zugeordneten Stellplatzes dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Die Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Parkraumbewirtschaftungsanlage. Der Vermieter übernimmt daher trotz vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.

### 2. LEISTUNGSUMFANG DES VERMIETERS

Mit Annahme des Parktickets und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Die Benutzung der Parkierungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter ist berechtigt, ein Kfz auf einem freien Stellplatz zu parken.

### 3. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die für Kfz gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Behinderten- oder Familienstellplätze sind für diese Nutzergruppen entsprechend frei zu halten. Stellplätze, die als Frauenstellplätze gekennzeichnet sind, dürfen nur von allein fahrenden Frauen bzw. von Frauen in Begleitung anderer Frauen oder Kindern genutzt werden. Ansprüche jeglicher Art werden durch die Bereitstellung dieser Parkplätze nicht begründet.

Das Fahrzeug ist auf dem markierten Platz so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen jederzeit ungehindert möglich ist.

Das Fahrzeug kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchststellendauer beträgt 30 Kalendertage, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung (Kfz-Einstellvertrag) getroffen worden ist.

Der Mietpreis errechnet sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich (ca. 10 Minuten), wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

Sämtliche Hilfsmittel (Barcode-/RFID-Karten, etc.), die der Mieter zur Bedienung der Parkraumbewirtschaftungsanlagen erhält, sind sorgfältig aufzubewahren. Der Mieter verpflichtet sich, die durch Verlust oder Beschädigung entstehenden Schäden zu ersetzen.

Bei Verlust des Parktickets ist ein „verlorenes Ticket“ am Kassensystem zu lösen. Der Preis für das „verlorene Ticket“ beträgt den Tageshöchstsatz laut aushängender Preisliste. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € fällig.

Der Mieter verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des Kfz nicht gegen die folgenden Nutzungsbedingungen verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu informieren und ist verpflichtet, den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden an seinem Fahrzeug, die während der Mietzeit entstanden sind, umgehend dem Vermieter mitzuteilen.

Es gelten die Vorschriften der StVO. In der Parkeinrichtung ist Schritttempo zu fahren.

### Im Parkhaus des Vermieters ist verboten:

- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung ohne Sondergenehmigung des Vermieters;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkticket;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- das Betanken des Fahrzeuges, die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- die Einstellung des Fahrzeuges mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen Schäden, die, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden;
- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, sowie auf Sonderstellplätzen wie Behinderten-, Familien- oder Frauenparkplätzen, und auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen;
- die Verteilung von Werbematerial jeglicher Art ohne Genehmigung des Vermieters.

### 4. RECHTE DES VERMIETERS

Der Vermieter ist berechtigt, Fahrzeuge vorübergehend oder dauernd an anderen Stellen zu platzieren, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

Nach Ablauf der Höchststellendauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf,

das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.

Bei Verstößen gegen die Allgemeinen Einstell- und Geschäftsbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Euro je Tag fällig, bei Überschreitung der Höchstparkdauer von 30 Kalendertagen gilt für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 50 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro. Als Verstoß gegen die Allgemeinen Einstell- und Geschäftsbedingungen gilt es insbesondere, wenn der Mieter den Parkpreis nicht oder nicht vollständig entrichtet hat oder das Fahrzeug außerhalb gekennzeichnete Stellplätze bzw. unberechtigt auf einem Sonderstellplatz abgestellt wird. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß vom Mieter zu vertreten ist. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe ist unberechtigter Benutzung ist der Vermieter berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht).

Erfolgt die Verteilung von Werbemitteln in der Parkeinrichtung ohne vorherige Genehmigung, behält sich der Vermieter vor, neben der Vertragsstrafe die entstandenen Kosten aus der Reinigung einzufordern. Gleiches gilt im Fall von Verunreinigungen, die vom Mieter nachweislich zu vertreten sind. Das Personal / die Beauftragten des Vermieters übt/üben gegenüber den Mietern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals / der Beauftragten der Parkeinrichtung ist Folge zu leisten. Das Personal / die Beauftragten des Vermieters ist/sind berechtigt, Mieter und sonstige Personen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden, andere Mieter belästigen oder gegen die Allgemeinen Einstell- und Geschäftsbedingungen verstoßen, von der weiteren Nutzung der Parkierungsanlage auszuschließen und ein Hausverbot zu erteilen. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung, die Parkierungsanlage zu verlassen, macht sich der Mieter des Hausfriedensbruchs strafbar. In diesem Fall behält sich der Vermieter weitere rechtliche Schritte sowie die Stellung einer Strafanzeige in Verbindung mit der Erteilung eines Hausverbots vor.

### 5. GEWÄHRLEISTUNG

Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gem. §13 BGB gegen den Vermieter gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Gewährleistungsansprüche von Unternehmern gem. §14 BGB gegen den Vermieter gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter folgenden Voraussetzungen:

Gewährleistungsansprüche des Mieters setzen voraus, dass der Mieter die Mietfläche bei Zurverfügungstellung unverzüglich überprüft und Mängel, sofern sie verborgen sind unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich mitteilt. Stehen dem Mieter Ansprüche wegen eines Mangels zu, ist der Vermieter nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Zurverfügungstellung einer mangelfreien Ersatzfläche berechtigt. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dieses gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und/oder bei Übernahme besonderer Garantien sowie nicht für die nachfolgenden Schadensersatzansprüche.

### 6. HAFTUNG

Der Vermieter haftet unbeschränkt nur für die durch den Vermieter, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

### 7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diesen Allgemeinen Einstell- und Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einstell- und Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Mietsache zur Verfügung stellt oder mit der den Vertrag anderweitig ausführt. Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kiel. Sollte ein Teil der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einstell- und Geschäftsbedingungen / dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil dieser gültig bzw. ist die ungültige Bestimmung, durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, zu ersetzen. Änderungen der Allgemeinen Einstell- und Geschäftsbedingungen sowie des Vertrages bedürfen der Schriftform.

### 8. DATENSCHUTZ

Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur, soweit es zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist.

### 9. SONSTIGES

Diese Allgemeinen Einstell- und Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung 01.05.2016 in Kraft. Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

GbR Bresse Parkhaus  
vertr. durch BüMaF Hausverwaltungen  
Eichkamp 1-5 • 24116 Kiel  
Telefon 0431/95505 oder 0431/986599-0

[www.foerdeparkhaus.de](http://www.foerdeparkhaus.de)  
[contact@foerdeparkhaus.de](mailto:contact@foerdeparkhaus.de)

